

Textliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den allgemeinen Wohngebieten Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO für
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur bis zu einer Betriebsgröße von 5 Betten und für
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen und
 - Tankstellen nicht zulässig sind.
 - 1.2. Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Dorf- und Mischgebieten Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig und Vergnügungsstätten unzulässig sind. Einzelhandelsbetriebe sind allgemein nur bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m² zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht für Gartenmärkte.
 - 1.3. Als Bezugshöhe für Höhenfestsetzungen des Planes ist die mittlere Höhe der das Baugrundstück erschließenden öffentlichen Erschließungsstraße oder der Fläche, die mit Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belasten ist, gemessen an der Grenze zum Baugrundstück festgesetzt.
 - 1.4. In den WA1 Gebieten sind in Geschossebenen oberhalb des zweiten Vollgeschosses Wohn- und Aufenthaltsräume unzulässig.
- 2. Überbaubare Flächen, Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(siehe auch Nr. 4 überbaubare Flächen auf Flächen für die Landwirtschaft)

Als abweichende Bauweise wird festgesetzt:
offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO jedoch ohne die Längenbegrenzung auf 50 Meter.
- 3. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass in den WA1 Gebieten je Einzel- oder Doppelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig sind.
- 4. Flächen für die Landwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft sind Anlagen und Einrichtungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB allgemein zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zulässigen Anlagen können auf diesen Flächen auch außerhalb im Bebauungsplan festgesetzter überbaubarer Flächen errichtet werden. Die Einschränkungen durch das Überschwemmungsgebiet der Ohre, das Wasserschutzgebiet Haldensleben und die Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung sind zu beachten.
- 5. Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der im Plan verzeichnete vorhandene verrohrte Graben darf nicht überbaut werden. Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind auch von Gehölzpflanzungen freizuhalten. Ausnahmeregelungen können durch die Untere Wasserbehörde beschrieben werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind erforderliche Verkehrswege. Für die den verrohrten Graben kreuzenden Verkehrsflächen ist gemäß § 49 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - (1) Das überschüssige Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
 - (2) Beidseitig, z.T. einseitig der Wege innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Weg“ sind die Randstreifen mit Landschaftsrasen zu begrünen.
 - (3) Innerhalb der mit **M1** gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Ackerbrachen in Grünland umzuwandeln.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten:

 1. Düngung der Grünlandflächen mit mineralischen Düngemitteln nur nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und vorheriger Untersuchung des Nährstoffbedarfs, ansonsten keine Düngung,

2. mindestens 1 und max. 2 Grasschnitte im Jahr; der 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. jeden Jahres, Abtransport der Heuballen binnen 3 Wochen,
 3. kein Einsatz von Pestiziden,
 4. keine Bodenbearbeitung (Umbruch),
 5. Erhaltung evt. vorhandener Bepflanzung,
 6. max. Beweidung mit 1,4 Großvieheinheiten je ha.
- (4) Die mit **M2** gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Einzelbäumen und Gehölzgruppen zu bepflanzen und nach erfolgter Fertigstellungs- und Entwicklungspflege brachfallen zu lassen bzw. im Bereich der Überlagerung mit der öffentlichen Grünfläche extensiv zu pflegen. *Auf der Fläche **M2** entlang des Grabens im Nordwesten des Plangebietes ist eine Kopfweidenreihe anzulegen.* Insoweit Gewässerstrandstreifen von den Pflanzungen berührt sind, sind diese mit dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen.
- (5) Die vorstehend festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu sichern, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
- (6) *Gemäß § 9 Abs.1a Satz 2 BauGB wird festgesetzt, dass den Eingriffen im Plangebiet folgende Kompensationsmaßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ersatzflächenpool Ohreniederung bei Wedringen zugeordnet wird:*
Entwicklung einer Teilfläche von 6.000 m² des Flurstückes 101 der Flur 4 in der Gemarkung Wedringen von einer Ackerfläche zu einer mesophilen Grünlandfläche (nachfolgend als externe Kompensationsmaßnahme bezeichnet). Der Umfang der Zuordnung zu den einzelnen Eingriffen im Plangebiet ergibt sich aus den nachfolgenden Festsetzungen.
Folgende Maßnahmen werden den einzelnen Eingriffen zugeordnet:
1. dem Eingriff durch den Neubau der Westumgehung Haldensleben zwischen Bülstringer Straße und Satueller Straße: Maßnahmen M1 und alle Maßnahmen M2 sowie alle innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzten Pflanzfestsetzungen,
 2. den allgemeinen Wohngebieten des neuen Wohngebietes WA1 zwischen Bülstringer Straße 86 und der Gärtnerei Neumann auf den Flurstücken 232, 233, 234, 236, 237, 238, 243/1, 248/2, 248/3 und 251/3: 4460 m² der externen Kompensationsmaßnahme, dies sind 0,1634 m² je m² Grundstücksfläche der WA1 Gebiete;
 3. Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche und Niederschlagswasserrückhaltung des neuen Wohngebietes WA1 zwischen Bülstringer Straße 86 und der Gärtnerei Neumann auf den Flurstücken 232, 233, 234, 236, 237, 238, 243/1, 248/2, 248/3, 251/3 : 136 m² der externen Kompensationsmaßnahme;
 4. Erweiterung der gemischten Baufläche der Gärtnerei Neumann nach Osten auf die Flurstücke 230 und 231: 786 m² der externen Kompensationsmaßnahme;
 5. Wohnbaufläche und private Grünfläche auf den Flurstücken 209, 211, 212, 213, 215/1 und 216 westlich der Gärtnerei Neumann und südlich der Westumgehung Haldensleben: 618 m² der externen Kompensationsmaßnahme.
7. **Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes eine geschlossene, schallabsorbierende Lärmschutzwand ohne Öffnungen und Schlitze mit einer Höhe von mindestens 2 Meter über der Straßenoberfläche zu errichten ist. Die Lärmschutzwand hat entlang der Westumfahrung Haldensleben eine Länge von 210 Metern und entlang der Bülstringer Straße nach Osten eine Länge von 110 Metern beginnend an der Einmündung der Bülstringer Straße in die Westumfahrung aufzuweisen. Die Lärmschutzwand ist zu begrünen.
- (2) Um die Grenzwerte der 16. BImSchV und die Orientierungswerte des Beiblattes 1 von DIN 18005 einzuhalten, ist über den aktiven Lärmschutz hinaus passiver Schallschutz an den geplanten Gebäuden der MD, MI- und WA-Gebiete vorzusehen. Für die entsprechenden Dach- und Fassadenelemente sind die erforderlichen Schalldämmmaße gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) und VDL-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) im Rahmen der Gebäudeplanung zu ermitteln.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- (1) *Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung am Nordrand des allgemeinen Wohngebietes festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vollflächig mit einer standortgerechten, einheimischen Laubgehölzhecke (Biotoptyp HHA) zu bepflanzen sind. Hierfür sind vorzugsweise die in der untenstehenden Pflanzliste angeführten Arten zu verwenden.*
- (2) *Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung auf den Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vollflächig zu begrünen und mit Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Laubbäumen zu bepflanzen sind.*

Nachrichtliche Übernahmen

Gewässerrandstreifen, Gewässerverrohrung

In den gekennzeichneten, 10 m breiten Gewässerrandstreifen an der Ohre und den 5 m breiten Gewässerrandstreifen an den Gräben ist die Einhaltung der Vorschriften nach § 38 WHG zu beachten. Die Gewässerverrohrung ist nicht vermessungstechnisch eingemessen, vor Beginn von Arbeiten in der Nähe der Verrohrung ist deren genaue Lage zu prüfen.

Wasserschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) des Wasserwerkes Haldensleben gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises Börde vom 07.01.2006. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der vorgenannten Allgemeinverfügung sind zu beachten, sie sind in Anlage 1 zur Begründung angeführt. Unzulässig sind z.B. Heizungen mit flüssigen Brennstoffen bzw. die Lagerung von Flüssigbrennstoffen und Tiefenbohrungen für die Nutzung der Geothermie. Sollten beim Rückbau von Flächen Altlasten (wassergefährdende Stoffe im Boden und Grundwasser) ermittelt werden, so ist der Fachbereich Natur und Umwelt des Landkreises Börde zu benachrichtigen. Die anfallenden Abfall- und Reststoffe sowie die Altlasten sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Überschwemmungsgebiet

Gemäß Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 17.12.2013 besteht an der Ohre das im Plan verzeichnete Überschwemmungsgebiet. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der vorgenannten Verordnung sind zu beachten.

Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß der Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile vom 27.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 30.10.2003 ist es in den im Plan nachrichtlich gekennzeichneten Flächen verboten, die unter Schutz gestellten Grünlandflächen zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Pflanzliste

großkronige Laubbäume		Sträucher und Gehölze	
Quercus robur	- Stieleiche	Acer ampestre	- Feldahorn
Alnus glutinosa	- Roterle	Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Acer platanoides	- Spitzahorn	Corylus avellana	- Haselnuß
Tilia cordata	- Winterlinde	Ligustrum vulgare	- Liguster
Acer pseudo-platanus	- Bergahorn	Rosa canina	- Wildrose
sonstige Bäume		Crataegus spec.	- Weißdorn
Prunus avium	- Vogelkirsche	Prunus spinosa	- Schlehdorn
Pyrus pyraeaster	- Wildbirne	Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Lonicera xylosteum	- Rote Hecken- kirsche
Carpinus betulus	- Hainbuche		
Malus sylvestres	- Wildapfel		

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom die folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“, Haldensleben, gemäß § 10 BauGB erlassen.

Haldensleben, den

Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am (Beschluss-Nr. nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“ Haldensleben, ein 5. Änderungsverfahren einzuleiten. Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben, ortsüblich am bekannt gegeben.

2. Entwurf und Verfahrensbetreuung

Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr.14a, 39167 Irxleben, Tel.: 039204 911660, E- Mail: Funke.Stadtplanung@web.de

3. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

4. Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Stadtanzeiger Haldensleben ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.

5. Vervielfältigungserlaubnis

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt

Gemeinde: Haldensleben, Stadt

Gemarkung: Haldensleben

Fluren: 3, 7, 8

Stand der Planunterlage : 09/2017

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt , AZ: A18/1 6001349/2011

6. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Satzungsbeschluss

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am nach § 10 Abs.1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Haldensleben als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

8. Ausfertigung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Haldensleben, den

Die Bürgermeisterin

9. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Stadtanzeiger Haldensleben für die Stadt Haldensleben bekannt gegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Haldensleben, den

Die Bürgermeisterin

10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

11. Mängel der Abwägung

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind nach § 214 (3) BauGB Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haldensleben, den

Die Bürgermeisterin